

G 1/63



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1991	Nummer 63
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	15. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe des Landes Nordrhein-Westfalen	1194
203014	2. 8. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	1195
20525	2. 8. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)	1196
21210	22. 5. 1991	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1196
21210	29. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln-Begriffsbestimmungen	1201
2123	24. 3. 1990	Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“	1197
2160	18. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 KJHG	1201
26	26. 7. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG – Anordnung nach § 32 AuslG –	1201
641	24. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe – WESH)	1202

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1203
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
29. 7. 1991	Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1202
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1204
	Nr. 16 v. 15. 8. 1991	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1204
	Nr. 36 v. 15. 8. 1991	1204
	Nr. 37 v. 19. 8. 1991	1204

I.

2005

Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 15. 7. 1991 - I C 4 - 51.20.07

1. Dem Fachinformationszentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fortentwicklung der Datenbank,
- Systemüberwachung und -planung,
- Überprüfung und Ergänzung der Dateninhalte,
- Koordination der Zusammenarbeit mit
 - ★ der Gefahrstoff-Schnellauskunft des Bundes,
 - ★ der Gefahrstoffdatenbank der Länder,
 - ★ anderen Datenbanken,
 - ★ den Zentralen Polizeitechnischen Diensten (ZPD) NRW als wichtigem Bedarfsträger (DV-Verarbeitung im Auftrag) der Polizei NRW in technischer Hinsicht,
- Erschließung neuer Datenquellen,
- Verhandlungen mit Lizenzgebern,
- Entwicklung der Voraussetzungen für den Zugang von privaten Anwendern und Nutzern außerhalb Nordrhein-Westfalens,
- Datenverwaltung,
- Erhebung von Entgelt (vgl. Ziffer 7),
- Benutzerberatungen und -schulungen,
(Für den Bereich der Polizei NRW ist mit den ZPD NRW eng zusammenzuarbeiten. Diese stellt die Beratung/Schulung der Moderatoren der Schulungsträger (HLPS/LKS) sicher),
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Bedarfsanpassung an Soft- und Hardwarewerkzeugen zum Betreiben und Aktualisieren der Datenbank,
- Fortentwicklung der Software-Werkzeuge zur Pflege und Erweiterung der Bediener- und Anwenderoberflächen,
- Beschaffung, Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Standardprogrammen,
- Ausbauplanung des Fachinformationszentrums,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit,
- Bewirtschaftung der dem Fachinformationszentrum - Titelfürhalter - zugewiesenen Planstellen und Stellen, Verpflichtungsermächtigungen sowie der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsmittel),
- Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Fachinformationszentrums.

2. Das Fachinformationszentrum wird von einem(r) hauptamtlichen Leiter/in geleitet. Der/die Leiter/in des Fachinformationszentrums wird vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt.

Dem(r) Leiter/in des Fachinformationszentrums obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- der Einsatz des dem Fachinformationszentrum zugewiesenen Personals und der Betriebsmittel,
- die Erstellung einer Betriebsregelung, die Regelung der inneren Organisation und Sorge für Wirtschaftlichkeit,
- die Aufstellung der Haushaltsanmeldungen nach Beratung durch den Beirat (Ziffer 5),
- die Erstellung einer Kostenrechnung sowie die Festsetzung der Kostensätze für die Leistungen des Fachinformationszentrums,

- die Erstellung und Fortschreibung eines Strukturplans für das Fachinformationszentrum.

Der/die Leiter/in des Fachinformationszentrums erstellt jährlich einen Bericht, der mindestens Aussagen enthält über:

- vorhandene Stellen, Räume, DV-Anlagen und -Geräte,
- erbrachte Leistungen und Kapazitätsauslastung,
- Kostensätze für das Fachinformationszentrum.

3. Ein Beirat bei dem Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe berät die Leitung. Der Beirat wird in regelmäßigen Zeitabständen oder aus besonderem Anlaß einberufen.

Auf Verlangen eines fachlich zuständigen Ressorts (die im Beirat vertretenen Ministerien) ist der Beirat einzuberufen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Leiter/der Leiterin des Fachinformationszentrums geleitet.

Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Innenministeriums NRW,
- des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
- des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW
- des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW
- des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW
- des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW
- der Landesanstalt für Immissionsschutz NRW
- der Zentralstelle für Sicherheitstechnik NRW
- des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW
- des Instituts für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen NRW
- des Chemischen Landesuntersuchungsamtes NRW
- der Zentralen Polizeitechnischen Dienste NRW
- des Städtetages Nordrhein-Westfalen
- der Hochschul-Information-System GmbH (HIS)
- des Verbandes der chemischen Industrie NRW.

Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Formulierung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit und Weiterentwicklung des Informations- und Kommunikationssystems gefährliche/umweltrelevante Stoffe,
- Verabschiedung von Empfehlungen für Struktur- und Haushaltspläne sowie Stellungnahme zu dem von der Leitung des Fachinformationszentrums vorgelegten Haushaltsentwurf, bevor dieser an das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft weitergeleitet wird,
- Empfehlung und Stellungnahme zur Durchführung der Planung und des Einsatzes der Haushaltsmittel.

4. Für die Nutzung des Fachinformationszentrums werden Entgeltstufen festgesetzt. Die Zuordnung der Entgeltstufen zu den jeweiligen Nutzern erfolgt nach den vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vorgegebenen Kriterien (vgl. „Runderlaß über die Kostenermittlung und die Erstattung von Aufwendungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Fachinformationszentrums gefährliche/umweltrelevante Stoffe des Landes Nordrhein-Westfalen - Kosten und Entgelte -“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1991).

5. Zur Steuerung und Kontrolle der Nutzung des Fachinformationszentrums und seiner Betriebsmittel müssen die anfallenden Kosten nachgewiesen werden. Zustän-

dig für die Durchführung der Kostenermittlung und die Erhebung der Entgelte ist der Beauftragte für den Haushalt.

Das Fachinformationszentrum hat das Entgelt nach Maßgabe folgender Entgeltstufen festzusetzen:

Entgeltstufe 1 - unentgeltlich

Entgeltstufe 2 - Erstattung der Selbstkosten/Land

Entgeltstufe 3 - Marktpreise.

Das Fachinformationszentrum stellt die erbrachten Leistungen dem kostenpflichtigen Nutzer in Rechnung. Besondere Kosten, die dem Fachinformationszentrum erwachsen, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Das Fachinformationszentrum nimmt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungen vor. Hierbei ist der Runderlaß „Kosten und Entgelte Fachinformationszentrum“ v. 15. 7. 1991 d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig.

6. Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, Innenministerium, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wissenschaft und Forschung und Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1991 S. 1194.

203014

Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 8. 1991 - IV C 3 - 5204

- 1 Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei tragen während des Dienstes grundsätzlich Dienstkleidung. Zur Dienstkleidung gehören die nach dem Ausstattungssoll vorgesehenen Bekleidungs- sowie weitere Ausrüstungsstücke.

- 2 Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei tragen während des Dienstes eigene, der jeweiligen Dienstverrichtung angepaßte Kleidung.

- 3 Das Tragen von Einsatz- und Sonderbekleidung sowie Zusatzausstattung ist im Einzelfall anzuordnen, wenn Art und Anlaß der Dienstverrichtung es erfordern. Das gilt auch für das Tragen von Armbinden mit der Aufschrift „Polizei“.

Bei besonderen Einsatzlagen kann Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei das Tragen von dienstlichen Bekleidungsstücken gestattet werden.

Außer im vorgenannten Fall dürfen dienstliche Bekleidungsstücke nicht zur eigenen Bekleidung getragen werden.

- 4 Bedienstete der Polizeibehörden und -einrichtungen, die nicht Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind, können bei besonderen Einsatzlagen dienstliche Bekleidungsstücke tragen.

Dienstkleidung mit dem Lyra-Symbol auf den Schulterklappen darf nur von Angestellten der Polizei-Musikkorps und nur im Rahmen dienstlicher Musikeinsätze getragen werden.

- 5 Ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild ist für das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit unverzichtbar. Es ist darauf zu achten, daß sich die Kleidung in einem ordentlichen Zustand befindet und die dienstliche Kleidung wie vorgeschrieben getragen wird.

- 6 Dienstkleidung ist der Jahreszeit, der Witterung und der Art der Dienstverrichtung anzupassen. Es ist sicherzustellen, daß das Erscheinungsbild für den Bürger möglichst einheitlich ist.

- 6.1 Allgemeiner Dienstanzug für die Schutzpolizei

- Kopfbedeckung
- Dienstjacke, Anorak, Mantel, Lederjacke/Lederblouson
- Hose; für Frauen auch Rock oder Hosenrock
- Hemd, Pullover
- Binder
- Dienstgürtel
- Socken
- Halbschuhe, Schnürschuhe
- Handschuhe, Schal

Der grüne Pullover kann als Oberbekleidung getragen werden.

- 6.2 Auf Anordnung des jeweiligen Dienststellenleiters sind im Außendienst folgende Erleichterungen in der Dienstkleidung zulässig:

- Diensthemd mit langen Ärmeln, Binder, Schulterklappen
- Diensthemd mit kurzen Ärmeln, oberster Hemdknopf geöffnet, Schulterklappen
- Sommerblouson, Schulterklappen

Innerhalb von Polizeidienststellen und -unterkünften sind Erleichterungen in der Dienstkleidung unabhängig von der Außentemperatur zulässig.

- 6.3 Zur Dienstkleidung ohne Jacke ist der Dienstgürtel zu tragen.

- 6.4 Zur Dienstkleidung ist die Pistole im dienstlich gelieferten Holster offen zu tragen; jede andere Trageweise bedarf der Anordnung des jeweiligen Dienststellenleiters.

- 6.5 Wird der Schlagstock außerhalb von Dienstfahrzeugen mitgeführt, ist er in der Stocktasche der Hose/des Rockes zu tragen.

Beim Reitstreifendienst und Reiteinsatz ist der lange Schlagstock in der Tragevorrichtung am Sattel mitzuführen.

- 6.6 Zum Dienstanzug ist die Kopfbedeckung zu tragen. Hiervon kann abgewichen werden

- innerhalb von Polizeidienststellen und -unterkünften

- in Dienstfahrzeugen

- wenn der polizeiliche Einsatzerfolg durch das Tragen der Kopfbedeckung gefährdet wird.

Bei Einsätzen und in der Ausbildung können abweichende Regelungen angeordnet werden.

Bei Maßnahmen im Straßenverkehr ist stets die Kopfbedeckung zu tragen.

- 6.7 Dienstjacken, Lederblousons, Mäntel und Anoraks sind geschlossen zu tragen.

- 6.8 Aus den äußeren Taschen dürfen außer dem Handfunkengerät bzw. der Besprechungseinrichtung andere Gegenstände nur herausragen, wenn dies unvermeidbar ist. Handfesseln sind stets verdeckt zu tragen.

- 6.9 Am Einsatzanzug und am Schutzhelm sind die Kennzeichen für Führungsfunktionen zu tragen.

- 7 Die nach dem Ausstattungssoll ausgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind Eigentum des Landes und dürfen eigenmächtig nicht verändert werden.

- 7.1 Die Bediensteten der Polizeibehörden und -einrichtungen sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung der ihnen zugewiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke pp. verantwortlich. Die Pflegeanleitungen sind zu beachten. Die Bekleidung ist - mit Ausnahme der Schutzkleidung -

grundsätzlich auf eigene Kosten zu pflegen und zu reinigen.

Die materiellen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen sicherzustellen.

- 7.2 Verlust, Beschädigung oder außergewöhnliche Verschmutzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen. Über Instandsetzung oder Aussonderung von Dienstkleidung entscheiden die Bekleidungsstellen. Die Entscheidung über die Reinigung der Bekleidung nach außergewöhnlicher einsatzbedingter Verschmutzung obliegt den unmittelbaren Vorgesetzten (ab DGL, Wachleiter).
- 7.3 Dürfen Dienstkleidungsstücke selbständig ausgesondert werden, ist eine unbefugte Nutzung, insbesondere der Abzeichen, zu verhindern.
- 8 Die Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland in Dienstkleidung bedarf der Genehmigung durch den Innenminister, in grenznahen Bereichen durch den Dienstvorsetzten.
- 9 Das Tragen von Orden und Ehrenabzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 28. Juli 1957 (BGBl. I S. 844). An der Ordensschnalle dürfen auch Sportabzeichen in verkleinerter Form getragen werden.
- Diese Regelungen gelten auch für das Tragen des Europäischen Polizei-Leistungsabzeichens.
- Andere Abzeichen dürfen nicht getragen werden.
- Auszeichnungen dürfen nur an der Dienstjacke (Tuch) angebracht sein.
- Im Trauerfall kann anstelle des grünen Binders ein privater schwarzer Binder getragen werden.
- 10 Mein RdErl. v. 4. 9. 1981 (n.v.) - IV C 3 - 0340/2 - (SMBl. NW. 203 014) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1195.

20525

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 8. 1991 - IV D 4 - 8435/1

Mein RdErl. v. 6. 7. 1987 (SMBl. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Anlage 1, Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA)

In Nummer 1.2 Satz 2 ist das Wort „genehmigungspflichtige“ zu streichen.

In Nummer 1.3.2 ist nach dem letzten Spiegelstrich einzufügen:

„Die Energieversorgung der ÜE darf aus der ansteuernden ÜMA/EMA erfolgen, sofern der bestimmungsgemäße Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Wird die ÜE aus der ansteuernden ÜMA/EMA mit Energie versorgt, ist eine zur Alarmauslösung führende Störung der Energieversorgung der Übertragungseinrichtung spätestens bei der Wiederkehr der Energie an der ÜE optisch anzuzeigen.“

In Nummer 1.4 ist im 2. Absatz der 1. Satz ersatzlos zu streichen. Der folgende Satz wird nach dem Wort: „Anwahl“ wie folgt ergänzt:

„über das öffentliche Telefonnetz zur Polizei.“

In Nummer 3.2 ist der letzte Satz zu streichen.

Anlage 1 zur Richtlinie für ÜEA

In Nummer 4 ist nach dem Wort (Zwangsläufigkeit) einzufügen:

„und darüber hinaus keine Netzstörung vorliegt.“

In Nummer 7 ist das Wort „Sperrzeitschaltuhren“ durch „zeitgesteuerte Schalteinrichtungen“ zu ersetzen.

Anlage 2 zur Richtlinie für ÜEA

Die Nummer 1 ist zu streichen und durch folgende neue Nummer 1 zu ersetzen:

„Die Zulassungsbedingungen der Deutschen Bundespost TELEKOM sind in den FTZ-Richtlinien 18 R 6 (AWAG) und 18 R 27 (AWUG) geregelt. Für die Herstellung der Telefonverbindung übernimmt die Deutsche Bundespost TELEKOM keine Gewähr.“

In Nummer 4 ist der Satz 2 zu streichen und durch folgenden neuen Satz 2 zu ersetzen:

„Für das Errichten und Betreiben von Alarmempfangseinrichtungen für AWAG/AWUG ist eine vertragliche Regelung erforderlich.“

Anlage 2, Vertragsmuster

In § 7 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „beabsichtigte“ durch das Wort „unbeabsichtigte“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1991 S. 1196.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 22. Mai 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. August 1991 - V B 1 - 0810.96.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe v. 25. 5. 1977 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

An Nummer 1 Abs. 4 der Anlage - Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung - werden folgende Sätze angefügt:

Bei Pflichtmitgliedern bleiben Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften und Zeiten, in denen sich ein Elternteil, das Pflichtmitglied ist, ab dem Tage der Geburt eines Kindes dessen Betreuung bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats zugewandt und keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet hat, für die Bildung des Durchschnittsbeitrags außer Betracht. In diesem Fall gelten der letzte Beitragsmonat vor Beginn und der erste Beitragsmonat nach Ablauf der Zeit des Beitragsausfalls als aufeinanderfolgende Monate der Beitragszahlung. Könnte ein Durchschnitt aus 12 Monaten nur unter Einbeziehung der Zeiten des Mutterschutzes und der Kinderbetreuung gebildet werden, ist ausschließlich der Durchschnitt aus den in voller Höhe geleisteten Beitragszahlungen für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente maßgeblich.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1978 in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 1196.

2123

**Prüfungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
für die Durchführung der Abschlußprüfung
im Ausbildungsberuf
„Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“
Vom 24 März 1990**

Inhalt

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 26 Rechtsbehelfe
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der Berufsbildungsausschuß der Zahnärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 24. März 1990 aufgrund des § 41 Satz 1 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Prüfungsordnung für die

Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ beschlossen, die durch Erlaß d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7. August 1991, Az.: V B 1 - 0142.2.1, genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse innerhalb der Bezirksstellen.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Die Zahnärztekammer Nordrhein kann für mehrere Bezirksstellen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (überregionale Prüfungsausschüsse).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mindestens ein/e Lehrer/in einer berufsbildenden Schule an. Davon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Leiter/in der entsprechenden Berufsschulen) berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere fehlende Sachkompetenz und/oder fehlende persönliche Eignung i. S. des § 20 Abs. 2 BBiG.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

(1) Im Zulassungs- und Prüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der/die Ausbilder/innen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer Nordrhein und während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Bezirksstelle der Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen Bezirksstelle, übertragen. Dasselbe gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Bezirksstelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Zahnärztekammer Nordrhein gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan (Rheinisches Zahnärzteblatt) rechtzeitig bekannt und informiert gleichzeitig die beteiligten Schulen.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen und überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind für die schriftliche Prüfung einheitliche Prüfungstage für alle Prüfungsteilnehmer anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
 3. wer das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) geführt hat und
 4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der/die Auszubildende nicht zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der/die Auszubildende kann nach Anhörung des/der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Eine Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 40 Abs. 1 BBiG ist möglich, wenn dem/der Auszubildenden von der Berufsschule und dem/der Auszubildenden „über dem Durchschnitt“ liegende Leistungen bescheinigt werden. Die in der Berufsschule erbrachten Leistungen liegen über dem Durchschnitt, wenn die Durchschnittsnote der in der Berufsschule unterrichteten Fächer

Zahnmedizinische Fachkunde

Abrechnungswesen

Betriebswirtschaftslehre

Rechnungswesen

Organisationslehre/Datenverarbeitung

Textverarbeitung

zumindest den Notendurchschnitt 2,2 aufweist; dabei darf kein Fach „unter dem Durchschnitt“ (Mindestnote 3) bewertet sein.

(3) Die Ausbildungszeit von 24 Monaten soll nicht unterschritten werden.

(4) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(5) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung (z. B. Rehabilitationszentrum) ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich gemäß den von der Zahnärztekammer Nordrhein durch die zuständige Bezirksstelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende/n mit Zustimmung des/der Auszubildenden bei der zuständigen Bezirksstelle zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 Abs. 4 und 5 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht.

- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirksstelle der Zahnärztekammer Nordrhein, in deren Bezirk
- in den Fällen des § 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der gewöhnliche Aufenthalt des/der Prüfungsbewerbers/bewerberin liegt,
 - in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 sind folgende Unterlagen des/der Auszubildenden beizufügen:

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)
- das letzte Zeugnis der Berufsschule
- der Berufsausbildungsvertrag

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß § 9 Abs. 4 und 5 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 5.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein durch die zuständige Bezirksstelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in mitzuteilen. Bei Zulassung sind Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel 14 Tage vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm/ihr im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

§ 14

Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarzthelfer/zur Zahnarzthelferin (Zahnarzthelfer-Ausbildungsverordnung - ZahnarztHAusbV) vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff in der jeweils gültigen Fassung des Lehrplans, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung in den Prüfungsfächern „Fachbereich Zahnmedizin“, „Abrechnungswesen und Verwaltung“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ schriftlich und im Prüfungsfach „Praktische Übungen“ (§ 9 Abs. 4 Ausbildungsverordnung) mündlich durchzuführen.

Die Prüfungsgebiete gemäß § 9 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung werden nach Maßgabe der Unterrichtsfächer

- Zahnmedizinische Fachkunde
- Abrechnungswesen
- Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungswesen

- Organisationslehre/Datenverarbeitung

- Textverarbeitung

geprüft.

(3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach | |
| Fachbereich Zahnmedizin | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach | |
| Abrechnungswesen und Verwaltung | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach | |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten. |

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form, d. h. unter Anwendung der computergestützten Informationstechnologie, durchgeführt wird.

(4) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(6) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz ist bei der schriftlichen Prüfung (Abs. 3 Nr. 1f Ausbildungsverordnung) und bei dem Prüfungsfach Praktische Übungen (Abs. 4g Ausbildungsverordnung) durchzuführen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuß erstellt, den die Zahnärztekammer Nordrhein bestellt. Der Ausschuß besteht aus mindestens fünf Personen. Ihm sollen Vertreter/innen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrer angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, überregional - auch programmiert - erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 16

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/innen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Bezirksstelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksstelle andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Bezirksstelle der Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und der Berufsschule die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der/die Prüfungsteilnehmer/in die Arbeiten selbstständig und mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 22 Abs. 6 findet Beachtung.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, daß sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer/innen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Prüfungsteilnehmer/innen, die das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kontaktaufnahme mit Dritten zu eigenem oder fremden Vorteil beeinflussen, können vom/von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsfaches vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuß das Prüfungsfach mit der Note „6“ bewerten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der/die Prüfungsteilnehmer/in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt der/die Prüfungsteilnehmer/in mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde von der Prüfung zurück, so werden auf Antrag des Prüflings bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100-92 Punkte = Note sehr gut (1);

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92-81 Punkte = Note gut (2);

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 81-67 Punkte = Note befriedigend (3);

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 67-50 Punkte = Note ausreichend (4);

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50-30 Punkte = Note mangelhaft (5);

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30-0 Punkte = Note ungenügend (6).

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung

ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(4) Im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer

- Fachbereich Zahnmedizin sowie

- Abrechnungswesen und Verwaltung

müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden, und im Gesamtergebnis aller Prüfungsfächer muß die Leistung mindestens ausreichend sein.

(5) Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend oder in drei Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuß muß dem/der Prüfungsteilnehmer/in am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“

- die Personalien des/der Prüfungsteilnehmers/teilnehmerinnen

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes

- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis der Prüfung

- das Datum des Bestehens der Prüfung

- die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein (mit Siegel)

(3) Soweit von dem/der Prüfungsteilnehmer/in der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm/ihr durch die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 23 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 607), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2949), der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der/die Prüfungsteilnehmer/innen und sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in sowie der/die Auszubildende von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/teilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser/diese sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Der Anmeldung ist außerdem der gemäß § 24 Abs. 1 erteilte Bescheid beizufügen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/bewerberin bzw. Prüfungsteilnehmer/in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Niederschriften gemäß § 5 Abs. 2 sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß §§ 10, 22 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferinnen vom 10. November 1973, zuletzt geändert durch Beschluß vom 2. März 1985, gilt fort für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1989 begründet worden sind. Auf Antrag kann auch in diesen Fällen nach vorstehenden Vorschriften verfahren werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 1197.

2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 7. 1991 - IV B 2 - 6201.21

Der Abschnitt „Barbeträge gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII“ meines RdErl. v. 15. 1. 1991 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt gefaßt:

Aufgrund des § 39 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 1 ZuVO KJHG werden die zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bestimm-

ten Barbeträge in Höhe der für diesen Personenkreis nach dem Bundessozialhilfegesetz jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

- MBl. NW. 1991 S. 1201.

21210

Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln-Begriffsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 7. 1991 - V B 5 - 0611.4

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 3. 1981 (SMBl. NW. 21210) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1201.

26

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG - Anordnung nach § 32 AuslG -

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 7. 1991 - I B 5/44.101/44.394

Mein RdErl. v. 25. 6. 1991 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird gestrichen.

2. Nummer 1.2 wird Nummer 1.1.

3. Nummer 1.3 wird Nummer 1.2.

4. Nummer 1.4 wird Nummer 1.3; folgender Satz 2 wird angefügt:

Sie finden keine Anwendung auf Ausländer, die nach dem 16. 7. 1991 aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen zugereist sind oder die sich entgegen einer gültigen Zuweisungsentscheidung für ein anderes Bundesland (Binnenwanderung) in Nordrhein-Westfalen aufhalten.

5. Nummer 1.5 wird Nummer 1.4.

6. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

iranische, libanesische Staatsangehörige, Kurden aus dem Libanon und Palästinenser aus dem Libanon, die bis zum 31. 12. 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind, und

7. Nach Nummer 2.4 wird folgende neue Nummer 2.5 eingefügt:

sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit, die bis zum 31. 12. 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind.

8. In Nummer 4.2 werden die Wörter „Nummer 2.4“ durch die Wörter „den Nummern 2.4 und 2.5“ ersetzt.

9. Nummer 6 erhält unterhalb der Überschrift folgende Fassung:

6.1 Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wird die Abschiebung von sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Volkszugehörigkeit und von afghanischen Staatsangehörigen vorläufig bis zum 31. 12. 1991 ausgesetzt. Diesen Personen ist eine Duldung befristet bis zum 31. 12. 1991 zu erteilen.

6.2 Den Ausländern, die die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllen, denen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wegen Nichterfüllung der Paßpflicht aber noch nicht möglich ist, ist eine Duldung zu erteilen.

10. Der Nummer 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

Im übrigen ist in der Regel von einer aufenthaltsbeschränkenden Auflage abzusehen.

- MBl. NW. 1991 S. 1201.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung von Familienheimen
und eigengenutzten Eigentumswohnungen
(Wohneigentumssicherungshilfe - WESH)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 24. 7. 1991 - IV B 1 - 2108 - 557/91

Der RdErl. v. 8. 11. 1986 (SMBL. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.4 wird die Zahl „600,- DM“ durch die Zahl „700,- DM“ ersetzt.
2. Hinter dem Wort „Ein-Personen-Haushalt,“ werden die Worte „1100,- DM für einen Zwei-Personen-Haushalt,“ eingefügt.

- MBL. NW. 1991 S. 1202.

II.

Ministerium für Bauen und Wohnen

**Festlegung der Rohbaukosten und des
Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2
und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 29. 7. 1991 - II A 2 - 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300) - SGV. NW. 2011 -, wird bekanntgemacht:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz beträgt 96,- DM.
3. Die Sätze sind ab dem 1. 1. 1992 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13. 8. 1990 (MBL. NW. S. 1282) außer Kraft.

Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	169,-
2. Wochenendhäuser	136,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	199,-
4. Schulen	196,-
5. Kindergärten	180,-
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	195,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	205,-
8. Krankenhäuser	222,-
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	187,-
10. Kirchen	195,-
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	176,-

Gebäudeart

landesdurchschnittliche
Rohbaukosten
in DM/m³

12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	119,-
13. Hallenbäder	195,-
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	162,-
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	166,-
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	150,-
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	186,-
18. Kleingaragen	119,-
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	148,-
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	175,-
21. Tiefgaragen	192,-
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennis-hallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	56,-
Bauart mittel ²⁾	70,-
Bauart schwer ³⁾	85,-
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	43,-
Bauart mittel ²⁾	54,-
Bauart schwer ³⁾	64,-
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	138,-
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	159,-
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	100,-
26. eingeschossige Stallgebäude	83,-
27. mehrgeschossige Stallgebäude	99,-
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	69,-
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	49,-
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	40,-
b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	24,-

Zuschläge

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	58,- DM/m ²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.	
Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.	

Abschläge

bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausfertigung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾], deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
---	----------

bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht¹⁾ oder mittel²⁾) 30 v. H.

Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.

Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

- ¹⁾ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementdeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)
²⁾ z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen
³⁾ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

– MBl. NW. 1991 S. 1202.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um ein Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1203.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1991

Allgemeine Verfügungen

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten vom 27. November 1975	185
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern	185

	Seite
Bekanntmachungen	189
Personalnachrichten	190
Ausschreibungen	192

– MBl. NW. 1991 S. 1203.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 36 v. 15. 8. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	22. 7. 1991	Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG-Satzung)	337

- MBl. NW. 1991 S. 1204.

Nr. 37 v. 19. 8. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202	20. 7. 1991	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	342
20320	19. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	342
2128	25. 7. 1991	Verordnung zur Anpassung der Förderbeträge nach § 23 Abs. 5 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -	342
215	28. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte	343
24	27. 7. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	343

- MBl. NW. 1991 S. 1204.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1
 Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
 Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569